

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31.01.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**Artikel 1 Anwendungsbereich und Regelungsgehalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Biologie (FB 13) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

**Prämisse:**

Der nachfolgend genannte Änderungsbedarf bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen, die im SoSe 2021 nicht erbracht werden konnten und auf alle Prüfungsleistungen, die im WiSe 2021/2022 voraussichtlich anfallen werden, nicht aber auf die möglicherweise auch betroffenen Prüfungsleistungen, die im SoSe 2022 anfallen werden.

Falls nach den geltenden Modulbeschreibungen und/oder den nachfolgenden abweichenden Regelungen als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen ist und Klausuren in Präsenz nicht stattfinden dürfen, können die Prüfer\*innen der Lehrveranstaltung auch andere, alternative Prüfungsformen zur Erbringung der jeweils vorgesehenen Klausur festlegen. Hierbei sind beispielsweise folgende Prüfungsformen äquivalent: mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten), Kolloquium (ca. 30 Minuten), schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 bis 10 Seiten), Referat (ca. 20 Minuten). Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Die Festlegung einer alternativen Prüfungsform muss von der/dem Dekan\*in genehmigt werden und den Studierenden rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.

Abweichend von der im Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Dauer der Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen kann die Dekanin oder der Dekan für die jeweils ersatzweise angebotenen Prüfungsformate eine kürzere oder längere Prüfungsdauer bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Die Anordnung ist im Einvernehmen mit den

Prüfer\*innen der Lehrveranstaltung oder der Lehrveranstaltungen, denen die Prüfung zugeordnet ist, zu treffen.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juni 2011 (neue Fassung ab 2010/2011), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 25. September 2017**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften definierten Studien- und Prüfungsleistungen können Studien- und Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im

- Grundlagenmodul Chemie,
- Aufbaumodul Ökologie, Evolution und Biodiversität und im
- Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik (Teil Mikrobiologie)
- (ggf. Module aus Vorsemester (SoSe 21) wegen Nachlaufender Prüfungen)

durch alternative Formen von Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden:

a) Grundlagenmodul Chemie:

- Teil OC: WiSe 21/22: Sollte das OC-Praktikum präsenzfri durchgeführt werden, entfallen die modulbegleitenden Prüfungselemente zum OC-Praktikum (Mitarbeit und Protokolle). Die 27,5 Punkte, die hierfür lt. PO erreicht werden konnten, beziehen sich in diesem Fall auf eine modulbegleitende Klausur (ca. 30 Minuten), die zum Inhalt Themen des Seminars hat, das nun semesterbegleitend (online) statt integriert in das Blockpraktikum stattfindet.

b) Aufbaumodul Ökologie, Evolution und Biodiversität

Sollte das Praktikum „Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen“ präsenzfri durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Antestate und Protokolle (zusammen max. 8 Notenpunkte), die 8 Notenpunkte können stattdessen in einer Klausur (1 Stunde; zusammen mit der Klausur zum Teil Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen, s.u.) mit identischem Gewichtungsfaktor (2,5) erzielt werden.

c) Aufbaumodul Zellbiologie, Physiologie und Genetik:

Sollte das Praktikum „Zellbiologie und Physiologie der Mikroorganismen“ präsenzfri durchgeführt werden, entfällt die Prüfungsleistung Protokolle (max. 20 Notenpunkte), die 20 Notenpunkte können stattdessen in einer Klausur (1 Stunde; zusammen mit der Klausur zum Teil Evolution und Biodiversität der Mikroorganismen, s.o.) erzielt werden.

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfrei durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 13.01.2020**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfrei durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung (Rahmenordnung LABG 2009) vom 5. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. August 2016**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfrei durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie im Rahmen der Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Sollte das „Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften“ präsenzfrei durchgeführt werden, entfallen die Prüfungsleistungen Testate, Protokolle und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 26 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Protokolle im Umfang von ca. 2-4 Seiten pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

**Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juli 2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. Januar 2020**

Abweichend von den in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung für das Fach Biologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster definierten Prüfungsleistungen können Prüfungsleistungen gestützt auf § 7 Abs. 1 Corona- Epidemie-Hochschulverordnung auf Anordnung des Rektors im „Grundlagenmodul Naturwissenschaften“ durch alternative Formen von Prüfungsleistungen ersetzt werden:

- Im „Praktikum Einführung in das naturwissenschaftliche Arbeiten“ entfallen die Prüfungsleistungen Testate und Präsentationen. Sie werden durch eine 90-minütige Klausur nach Ende des Praktikums ersetzt, in der max. 50 Notenpunkte erzielt werden können. Als Studienleistung sind Gruppenarbeiten in Form von Postern (1 Seite) und Kurzprotokollen (ca. 2-4 Seiten) pro Versuch und Gruppe einzureichen. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

**Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Regelungen treten die „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Biologie der Westfälische Wilhelms-Universität vom 16. Juli 2021“ (AB Uni 2021/39, S. 3599ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.01.2022. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 31.01.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s